

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 23/08 B

L 1 RA 177/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 RA 34/04 (SG Dessau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.12.2007 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung von in der DDR zurückgelegten Zeiten als solche der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der wissenschaftlichen Intelligenz (AVIwiss) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf den Verfahrensmangel unzureichender Sachaufklärung sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 1.4.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) die Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) die Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt zwar vor, er habe mit Schriftsätzen vom 16.3.2005 und 19.7.2006 Beweisanträge gestellt. Welchen Inhalts diese Beweisanträge gewesen sein sollen, gibt er jedoch nicht an. Damit werden prozessordnungsgerechte Beweisanträge (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 373, 403 der Zivilprozessordnung*) bereits nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet". Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich aus in Bezug genommenen Schriftsätzen möglicherweise formulierte Beweisanträge herauszusuchen. Überdies könnte der Kläger nach ständiger Rechtsprechung des BSG mit seiner Rüge unzureichender Sachaufklärung - zumindest bei anwaltlicher Vertretung im Berufungsverfahren - nur dann Gehör finden, wenn dem Gericht bis zuletzt vor der Entscheidung - hier also durch entsprechende Antragstellung im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.12.2007 - durch ausdrückliches Aufrechterhalten des Beweisantrags vor Augen geführt worden wäre, dass er den Sachverhalt für noch nicht hinreichend geklärt hielt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 3, 5; § 160 Nr 9, 29, 31; SozR 1500 § 160 Nr 64; zusammenfassend: BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Entsprechende Ausführungen sind in der Beschwerdebegründung nicht enthalten.
- 7 Auch die Voraussetzungen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sind nicht dargelegt. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 8 Der Kläger formuliert bereits keine Rechtsfrage, die er für grundsätzlich bedeutsam hält. Er führt lediglich aus, das subjektive Merkmal "verdienstvoll" und das objektive Merkmal "verantwortlich tätig" seien in Bezug auf § 3 der AVIwiss höchstrichterlich noch nicht hinreichend geklärt. Eine bestimmte Rechtsfrage, die in einem Revisionsverfahren klärungsfähig wäre und noch klärungsbedürftig ist, verbindet er hiermit nicht. Eine solche Rechtsfrage lässt sich dem klägerischen Vortrag auch nicht in der erforderlichen Eindeutigkeit entnehmen.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)